

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Bestimmungen für das Wahlfach Jagdbetriebslehre und Wildbiologie in den Bachelorstudiengängen BSc. Forstwirtschaft und BSc. Forstwirtschaft dual

Fakultät Ressourcenmanagement Göttingen

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 18. Januar 2023 die nachfolgenden Bestimmungen für das Wahlfach Jagdbetriebslehre und Wildbiologie in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Forstwirtschaft dual beschlossen. Die Bestimmungen wurden am 24. Januar 2023 vom Präsidium der Hochschule genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Februar 2023.

Inhaltsübersicht

A. Zweck	2
B. Prüfungen	2
1. Schießprüfung	
2. Fachgebiete der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung	3
3. Schriftliche Prüfung	3
4. Mündlich-praktische Prüfung	4
5. Wiederholung	
6. Bewertung der Prüfungsleistungen	4
7. Gesamtergebnis der Prüfung	5
C. Zeugnis	5
D. Inkrafttreten	5
Anlage 1: Zeugnis (Muster)	6

A. Zweck

Das Wahlfach Jagdbetriebslehre und Wildbiologie ergänzt die in Abschnitt C aufgeführten Pflichtmodule des Curriculums der Studiengänge B.Sc. Forstwirtschaft und B.Sc. Forstwirtschaft dual. Damit wird sichergestellt, dass alle in der Anlage 1 zur Nds. Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2020 (nachfolgend VO-JFP), aufgeführten Inhalte vermittelt und geprüft werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen entsprechen den Vorgaben hinsichtlich Inhalten und Prüfungsanforderungen im Fach Jagdbetriebslehre und Wildbiologie, einschließlich jagdliches Schießen, der VO-JFP in der jeweils gültigen Fassung.

B. Prüfungen

1. Schießprüfung

Die zu prüfende Person hat auf einem Schießstand den sicheren Umgang mit Schusswaffen und die Schießfertigkeit nach §5 VO-JFP nachzuweisen. Dabei sind, unter Beachtung der geltenden Schießvorschriften des Deutschen Jagdschutz- Verbandes, folgende Prüfungsleistungen zu erfüllen:

Nr.	Ir. Disziplin und Ausführung		Mindestergebnis	
1.1	Büchse (Kaliber 6,5mm oder stärker, E100 mind. 2000 Joule)	100m, stehend ange- strichen	Rehbock (DJV-Scheibe Nr.1) 5 Schüsse	4 Ringtreffer und 25 Ringe
1.2	Büchse (Kaliber .222 Rem. oder stärker)	50m, stehend frei- händig	Flüchtender Überläufer (DJV- Scheibe Nr. 5) 5 Schüsse	3 Ringtreffer
1.3	Flinte, Kaliber 20 oder stärker		15 Wurftauben (Skeet oder Trap) mit höchstens 2 Schüs- sen je Wurftaube)	5 Treffer

Jede nicht bestandene Disziplin kann einmal wiederholt werden. Sind danach nicht alle drei erforderlichen Disziplinen bestanden, ist die gesamte Schießprüfung am nächsten regulären Prüfungstermin, i.d.R. im Folgejahr, zu wiederholen.

Bei Mängeln in der sicheren Waffenhandhabung, selbst während nur einer Disziplin, und/oder Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften, ist die gesamte Schießprüfung nicht bestanden und darf frühestens im nächsten Jahr wiederholt werden.

Zur Schießprüfung wird zugelassen, wer

- die theoretisch-praktische Prüfung nach Nr. 2.1 (Jagdwaffenkunde) bestanden hat und
- an dem Vorbereitungskurs (Jagdliches Schießen) teilgenommen hat und
- über eine Jungjäger-Haftpflichtversicherung verfügt.

Die Jungjäger-Haftpflichtversicherung muss bereits bei Antritt des Vorbereitungskurses für das jagdliche Schießen vorliegen.

Treten vor oder während des Vorbereitungskurses oder der Prüfung Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Waffen auf, ist die Hochschule berechtigt, die Vorlage von fachärztlichen Attesten, Gutachten und/oder eines polizeilichen Führungszeugnisses durch die betroffene Person zu verlangen. Die Kosten sind von der betroffenen Person zu tragen. Können die Zweifel nicht vollständig ausgeräumt werden, kann die betroffene Person von der weiteren Waffenausbildung und der Schießprüfung ausgeschlossen werden.

Ebenfalls von der Waffenausbildung und Schießprüfung ausgeschlossen werden Personen, für die bei der zuständigen Behörde Hinweise vorliegen, die einer Erteilung des Jagdscheins entgegenstehen.

2. Fachgebiete der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung

2.1 Dem Jagdrecht unterliegende Wildarten und andere freilebende Tiere

- Biologie sowie ökologische Ansprüche, Verhalten und Bedürfnisse der wichtigsten in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden wildlebenden Tiere
- Grundlagen der Populationsdynamik

2.2. Jagdwaffen und Fanggeräte

- Jagdwaffenkunde
- Umgang mit Lang- und Kurzwaffen, blanken Waffen, Optik, Zielhilfen und sonstigen Jagdgeräten sowie deren Pflege und Verwahrung
- Fanggeräte und Praxis der tierschutzgerechten Fangjagd
- Unfallverhütungsvorschriften

2.3 Naturschutz, Hege und Jagdbetrieb

- Grundlagen der Wechselbeziehungen des Natur- und Artenschutzes und des Land- und Waldbaus
- Biotopschutz und –gestaltung
- Kenntnis der wichtigsten Feldfrüchte, Baum- und Straucharten
- Jagdmethoden, Verhalten auf der Jagd, Jagdeinrichtungen, Sicherheitsbestimmungen
- Kenntnis der Jagdsignale
- Jagdschutz, Wild- und Jagdschäden

2.4 Behandlung des erlegten Wilds, Wildkrankheiten, Jagdhundewesen, jagdliches Brauchtum

- Versorgung und Verwertung des Wildes, Wildbrethygiene
- Wildkrankheiten
- Grundlagen des Jagdhundewesens, Kenntnis der Jagdhunderassen
- theoretische Sachkunde nach dem Niedersächsischen Hundegesetz
- zeitgemäßes jagdliches Brauchtum
- Waidgerechtigkeit

2.5 Jagdrecht und verwandtes Recht

- Bundes- und Landesjagdrecht einschließlich des dazugehörigen Artenschutzrechts
- Waffenrecht
- Tierschutz-, Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrecht
- Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich des dazugehörigen Artenschutzrechts
- Recht des Waldes und der Landschaftsordnung, insbesondere Betretensrecht
- Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden

3. Schriftliche Prüfung

Der oder die Geprüfte hat in der schriftlichen Prüfung in jedem der unter Punkt 2 genannten Fachgebiete 20 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren unter Aufsicht zu beantworten. Die Bearbeitungszeit für die Fragen eines Fachgebietes beträgt 30 Minuten. Die Fragen wählt der Modulbeauftragte des Wahlfachs Jagdbetriebslehre und Wildbiologie aus einem Fragenkatalog der obersten Jagdbehörde aus.

4. Mündlich-praktische Prüfung

Die mündlich-praktische Prüfung wird in einem Jagdrevier abgehalten und erstreckt sich auf die unter Punkt 2 genannten Fachgebiete. Außerdem werden auf dem Jagdhorn fünf Jagdsignale geblasen, aus denen die zu prüfende Person die drei sicherheitsrelevanten Leitsignale "Anblasen des Treibens", "Treiber in den Kessel" und "Aufhören zu schießen" erkennen muss.

Die mündlich-praktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- die genannten drei Leitsignale auch nach einmaliger Wiederholung der fünf Jagdsignale nicht erkannt wurden oder
- beim Umgang mit der Schusswaffe ein Fehler unterlaufen ist, der die zu prüfende Person selbst oder andere hätte gefährden können oder
- die Prüfungsleistungen in den unter Punkt 2 genannten Fachgebieten mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.

5. Wiederholung

Die Prüfungen können insgesamt zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Auf Antrag können die Prüfungsleistungen zu 1, 3 und 4 auf Wiederholungsprüfungen angerechnet werden.

6. Bewertung der Prüfungsleistungen

6.1 Bewertung schriftliche Prüfung

Die Antwort auf jede Frage wird mit 0, 1 oder 2 Punkten bewertet. 2 Punkte werden vergeben, wenn alle richtigen Antwortmöglichkeiten markiert sind. 1 Punkt wird vergeben, wenn nur eine von mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten markiert ist. 0 Punkte werden vergeben, wenn eine falsche (und zwar unabhängig davon, ob auch eine richtige Antwortmöglichkeit oder mehrere Antwortmöglichkeiten markiert sind) oder wenn keine Antwortmöglichkeit markiert ist. Daraus ergeben sich je Fachgebiet die Noten:

Note	Bezeichnung	Punkte
1	sehr gut	40
2	gut	36 bis 39
3	befriedigend	32 bis 35
4	ausreichend	28 bis 31
5	mangelhaft	14 bis 27
6	ungenügend	0 bis 13

6.2 Bewertung mündlich-praktische Prüfung

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1	sehr gut	Eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung.
2	gut	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
3	befriedigend	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
4	ausreichend	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderung noch entspricht.

5	mangelhaft	Eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6	ungenügend	Eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkennt- nisse lückenhaft sind.

Zwischennoten werden nicht erteilt.

7. Gesamtergebnis der Prüfung

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Jägerprüfung wird aus den Notenwerten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnet. Die Mittelwerte sind den Noten wie folgt zugeordnet:

Note	Bezeichnung
1,0 - 1,4	sehr gut
1,5 - 2,4	gut
2,5 - 3,4	befriedigend
3,5 – 4,0	ausreichend
4,1 - 5,4	mangelhaft
5,5 – 6,0	ungenügend

C. Zeugnis

Die Ausfertigung eines Zeugnisses (s. Anlage 1) über das bestandene Wahlfach Jagdbetriebslehre und Wildbiologie erfolgt im Hinblick auf §15 VO-JFP, wenn die Prüfungen nach Abschnitt B sowie die Bachelorprüfung in den Studiengängen B.Sc. Forstwirtschaft oder B.Sc. Forstwirtschaft (Dual) bestanden sind.

D. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Regelungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Zeugnis über das Wahlfach Jagdbetriebslehre und Wildbiologie

geboren am	«GebDatum» in «GebOrt»	
wohnhaft in	«StraßeNr.» in «PLZOrt»	
Schießprüfung,	h 'Jagdbetriebslehre und Wildbiologie' einschließlich einer mündlich-praktischen Prüfung sowie einer Prüf ie nach den geltenden Bestimmungen für dieses er Note	
«Notel	nWorten»	
oestanden.		
Göttingen, der	n « Prüfungsdatum»	